

Satzung des Vereins

Mittendrin-Freiburg e.V.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit gilt die männliche Form im Folgenden für alle Geschlechter (männlich/weiblich/divers).

Ist im Folgenden von „schriftlich“ oder „in Schriftform“ die Rede, so ist diese Form auch gewahrt, wenn die Kommunikation elektronisch in Textform, z.B. per E-Mail, erfolgt.

Präambel

Uns wichtige Themen sind:

- Inklusion zu ermöglichen
- gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderung zu fördern
- Hemmnisse im gegenseitigen Miteinander und im Zusammenleben abzubauen
- Barrieren in der Kommunikation der Menschen abzubauen
- Barrieren abzubauen, die Menschen den Zugang zu gesellschaftlichen Angeboten, Dienstleistungen und Mitwirkungsmöglichkeiten erschweren oder ihn verhindern

Dazu möchte der Verein den Aus- und Aufbau von infrastrukturellen Angeboten unterstützen und bei Bedarf zur Schaffung fehlender, erforderlicher Angebote beitragen.

In seinem Wirken setzt der Verein auf die aktive Mitwirkung und Mitbestimmung von Menschen mit und ohne Behinderung.

Der Verein fördert das Wohnen in inklusiven Wohngemeinschaften bzw. inklusive Wohnformen.

Der Verein unterstützt insbesondere die Bewohner von inklusiven Wohnformen, um am Leben in ihrem Wohngebiet in Freiburg und darüber hinaus teilzuhaben.

Der Verein möchte zudem befördern, dass Stadtteile in Freiburg insbesondere für und durch Menschen mit Behinderung geöffnet werden, damit Menschen mit und ohne Behinderung gleichberechtigt am Stadtteilleben teilhaben können.

Der Verein möchte zur Vernetzung von Institutionen insbesondere im Umfeld der inklusiven Wohnformen beitragen.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Mittendrin-Freiburg
- (2) Sitz des Vereins ist Freiburg i. Br.
- (3) Der Verein soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg im Breisgau eingetragen werden. Er trägt danach den Zusatz e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention und des Bundesteilhabegesetzes,

nämlich

- die Förderung der Hilfe von Menschen mit Behinderung (§ 52 Abs. 2 Nr. 10 AO)
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger Zwecke (§ 52 Abs. 2 Nr. 25 AO)
- die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen nach § 53 Nr. 1 AO

insbesondere

- (1) die Förderung der Selbständigkeit, des Selbstbewusstseins, der Persönlichkeitsentwicklung und der Eigenständigkeit von Menschen mit Behinderung
- (2) die Sensibilisierung der Gesellschaft für eine inklusive Grundhaltung
- (3) die Förderung des Miteinanders von Menschen mit und ohne Behinderung durch Entwicklung und Gestaltung einer inklusiven Lebensumwelt
- (4) die Unterstützung von inklusiven Wohnformen, so dass Menschen mit und ohne Behinderung barrierefrei und selbstbestimmt zusammenleben können. Dies schließen die Schaffung und Erhaltung der notwendigen Infrastruktur (z.B. Wohnungseinrichtungen) ein
- (5) die Herstellung der Barrierefreiheit, der Zugänglichkeit bzw. die Schaffung inklusiver Aktivitäten und Projekte
- (6) die Schaffung gesellschaftlicher und beruflicher Teilhabe von Menschen mit Behinderung in der Stadt Freiburg und darüber hinaus
- (7) der Erhalt und die Förderung der Mobilität von Menschen mit Behinderung
- (8) die Förderung der Gesundheit
- (9) die Vernetzung pädagogischer, sozialer, kultureller und anderer Einrichtungen, um gemeinsame Aktionen und Projekte mit Menschen mit Behinderung durchzuführen
- (10) die Stärkung von Menschen mit und ohne Behinderung in ihrer Fantasie, Kreativität und ihres Eigen-Engagements sowie ihre Unterstützung bei der Realisierung eigener Ideen zur Gestaltung einer ausfüllenden Freizeit, ihres Lebensumfeldes sowie ihrer persönlichen Zukunftsplanung
- (11) die Schaffung von Angeboten, die allen Arten von Ausgrenzung, Diskriminierung und jeder Form von Benachteiligung entgegenwirken
- (12) die Bekanntmachung und Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderung
- (13) den Aufbau langfristiger Vernetzungs- und Kooperationsstrukturen mit anderen Akteuren der Stadt Freiburg

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus diesen Mitteln.

- (3) Der Verein kann seine Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, wenn dies erforderlich ist, um seine satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die den Zweck und die Aufgaben des Vereins fördert oder sich aktiv an ihnen beteiligen will.
- (2) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss aus wichtigen Gründen, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (4) Die Austrittserklärung erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand und muss mit einer Frist von 6 Wochen zum Jahresende vorliegen.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung wird schriftlich mitgeteilt und wird sofort wirksam. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich begründeten Einspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über den Einspruch mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag ist für das jeweils begonnene Kalenderjahr voll zu entrichten und wird bei unterjährigem Austritt oder Ausschluss nicht, auch nicht zeitanteilig, zurückgezahlt.
- (7) Kommt ein Mitglied seiner Pflicht zur Zahlung des Beitrags trotz Erinnerung mehr als ein Jahr nicht nach, kann der Vorstand über den Ausschluss entscheiden.
- (8) Ist es einem Mitglied nicht möglich, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten, kann der Vorstand den Mitgliedsbeitrag herabsetzen oder ganz erlassen.
- (9) Der Verein kann für den Fall, dass mehrere Personen einer Familie Vereinsmitglieder sind, einen (ermäßigten) Familienbeitrag festsetzen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand bzw. dessen Vorsitzendem einberufen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen.
- (2) Der Vorstand kann beschließen, dass Mitgliederversammlungen auch online, z.B. via Videokonferenz, stattfinden, d.h. dass Vereinsmitglieder
 1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliedsrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können,
 2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.

Auch Mitgliederversammlungen in Mischform, d.h. teilweise in Präsenz und teilweise virtuell (online) sind möglich.

- (3) Abweichend von Absatz (1) ist der Vorstand nicht verpflichtet, eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen oder diese Möglichkeit behördlicherseits eingeschränkt ist und die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für den Verein oder die Vereinsmitglieder nicht zumutbar ist.
- (4) Der Vorsitzende des Vorstands leitet die Mitgliederversammlung und bestimmt einen Protokollführer. Es ist ein Protokoll der Mitgliederversammlung und eine Anwesenheitsliste zu führen, die dem Protokoll für die Akten beizufügen ist. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Im Protokoll ist bei Abstimmungen jeweils die genaue Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen sowie der Enthaltungen zu vermerken.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (7) Bei Wahlen dürfen die für ein Amt zur Wahl Stehenden für den Wahlvorgang nicht als Versammlungs- bzw. Wahlleiter fungieren.
- (8) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Beschluss der Tagesordnung
 2. Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
 3. Entgegennahme des Jahresrechnungsberichts des Schatzmeisters und des Prüfberichts des Kassenprüfers. Genehmigung bzw. Beschlussfassung über die Jahresrechnung
 4. Entlastung des Vorstandes
 5. Wahl des Vorstandes unter besonderer Bezeichnung des Vorsitzenden, des Stellvertreters und des Schatzmeisters sowie von bis zu 5 Beisitzern
 6. Wahl des Kassenprüfers. Dieser darf kein Vorstandsmitglied sein und muss nicht notwendig Vereinsmitglied sein. Der Kassenprüfer wird jährlich neu gewählt. Wiederwahl ist möglich.
 7. Satzungsänderungen
 8. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages

9. Beschlussfassung über Anträge aus der Mitgliederversammlung und/oder aus dem Vorstand

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und bis zu 5 durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Beisitzern. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Mitglieder des Vorstands bleiben jedoch bis zur Bestellung ihrer Nachfolger im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl aus dem Kreis der Mitglieder vornehmen.
- (3) Eine Abwahl des bestehenden Vorstands oder eines einzelnen Vorstandsmitglieds kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden. Wird der gesamte Vorstand abberufen, so bleibt er gleichwohl bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.
- (4) Hinsichtlich der Vertretungsberechtigung im Sinne des § 26 BGB besteht der Vorstand aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter sowie dem Schatzmeister; jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.
- (5) Der Vorstand bzw. dessen Vorsitzender kann zu seinen Sitzungen Personen, die in bestimmten Fachgebieten (z.B. in der Behindertenhilfe, im Vereinsrecht usw.) besondere Sachkenntnisse haben, mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Für die Durchführung der Beschlüsse ist der Vorsitzende verantwortlich.
- (7) Der Vorstand tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen.
- (8) Vorstandssitzungen können auch online im Wege der elektronischen Kommunikation, z.B. als Videokonferenz, oder in Mischform, teils in Präsenz und teilweise online, stattfinden, sofern alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (10) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, telefonisch oder per Videokonferenz gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied Einwände dagegen erhebt.
- (11) Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen, das in der jeweils folgenden Sitzung genehmigt wird.

§ 9 Satzungsänderung

- (1) Zur Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

- (2) Sollten Änderungen der Satzung aufgrund Beanstandung des zuständigen Registergerichts notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt, in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen. Das Gleiche gilt für Änderungen lediglich redaktioneller, aber nicht inhaltlicher Natur.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung kann nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung gemäß § 52 AO für die „Förderung von Menschen mit Behinderung“.

Satzung beschlossen durch die Gründungsversammlung am 27.03.2025 in Freiburg im Breisgau